

DRL Mosel-Dienstszitz Trier
Tessenowstraße 6
54295 Trier
Telefon 0651-9776-267
Telefax 0651-330

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nittel V (WG), Teilgebiet 1 "Junkerswies"

Ladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“, Landkreis Trier- Saarburg

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der durch den Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Dienstag, den 31.01.2017, in der Zeit von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr
im Gasthaus Holbach – Müller, Kirchweg 15, 54453 Nittel**

bekannt gegeben.

Der durch den Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Auf Antrag können einzelne Beteiligte zu einem späteren Zeitpunkt in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 31.01.2017, vormittags um 11.30 Uhr
im Gasthaus Holbach – Müller, Kirchweg 15, 54453 Nittel,**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“ wurde aufgestellt,

1. zur Erledigung von Anträgen, die dem Zweck des ländlichen Bodenordnungsverfahrens dienen;

2. zur Erledigung der von einzelnen Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche;
3. zur Übernahme von Eigentumsänderungen im alten Bestand, soweit sie noch nicht bei der Abfindung berücksichtigt wurden und daher eine Änderung der Abfindung begründen (auch Belastungen);
4. zur Behebung offenkundiger Unrichtigkeiten im Flurbereinigungsplan gemäß § 132 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten - zur Vermeidung des Ausschlusses - entweder im Anhörungstermin am **31.01.2017** vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift bei dem DLR in Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei dem DLR Mosel eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vor dem Anhörungstermin am 31.01.2017 beim DLR Mosel, Dienstsitz Trier oder sonstigen Stellen eingehende Schreiben oder Vorsprachen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages II zugelassen werden.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsigelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Dies gilt auch für die Vertretung durch den Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Liegt dem DLR bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gilt.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“, Herrn Franz-Josef Kohn, Kirchenweg 14, 54453 Nittel oder beim DLR Mosel in Empfang genommen werden.

- III. Jeder von dem Nachtrag II unmittelbar betroffene Beteiligte erhält mit der Ladung einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, den Auszug zum Termin mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungsge-
meinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Ei-
gentumsunterlagen des DLR – Mosel, Dienstsitz Trier an erster Stelle Eingetragenen
zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern
zugänglich zu machen.

Die Änderungen sind in den Auszügen für die Beteiligten durch den Hinweis
„Nachtrag 2“ kenntlich gemacht.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken:

Sie erhalten diese Ladung als Inhaber eines Rechtes, das im Grundbuch auf den
Grundbesitz des in beiliegendem Auszug angegebenen Grundstückseigentümers ein-
getragen steht.

Das eingetragene Recht bleibt - sofern es nicht die Festsetzung „im Grundbuch einge-
tragene, zu löschende Rechte, Lasten und Beschränkungen“ erhält - im Flurbereini-
gungsverfahren durch Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt,
und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen an die Stelle des alten Grund-
besitzes.

- V. Besitz, Verwaltung und Nutzung der von diesem Nachtrag betroffenen neuen Grundstü-
cke gehen am 01.02.2017 auf die neuen Planempfänger über, soweit nichts anderes
mit den Teilnehmern vereinbart ist.
- VI. Die im Nachtrag II festgesetzten zu zahlenden Geldausgleiche werden fällig einen
Monat nach schriftlicher Aufforderung. Über die auszufahrenden Geldausgleiche
erhalten die betroffenen Teilnehmer einen Scheck.

DLR Mosel

Trier, den 28.12.2016

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Manfred Heinzen